

Ordnung für den Masterstudiengang „Master of Higher Education“ an der Universität Hamburg

Vom 15. Februar 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. März 2006 die am 15. Februar 2006 von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Higher Education“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt den berufsbegleitenden postgradualen Studiengang „Master of Higher Education“ am Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung (ZHW) der Universität Hamburg. Der Studiengang ist ein praxisorientierter und kein forschungsorientierter Studiengang.

(2) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad des „Master of Higher Education“ auf Grund einer bestandenen Masterprüfung (der bestandenen Modulprüfungen, der erfolgreichen Master-Thesis sowie der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung) im Sinne von § 14 dieser Ordnung. Der Abschluss berechtigt nicht zur Promotion im Fach Hochschuldidaktik.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, eine systematische didaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu leisten. Der Weiterbildungsstudiengang soll den Studiengangsteilnehmenden in der Auseinandersetzung mit praxisnahen und handlungsbezogenen Modellen die Ausbildung professioneller Lehrkompetenzen ermöglichen und sie befähigen, didaktisch hochwertige Lehre an Hochschulen und in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln und durchzuführen.

(2) Der Masterstudiengang vermittelt Lehrqualifikationen für eine Lehrtätigkeit an Hochschulen und Institutionen der Weiterbildung an Personen mit einem Diplom-, Magister- oder Master-Abschluss einer Hochschule sowie an Personen, die ein erstes Staatsexamen erworben haben. Das Lehrangebot umfasst die vier Module Planungskompetenz, Leitungskompetenz, Methodenkompetenz und Medienkompetenz sowie ein Abschlussmodul.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Zur Durchführung des Studiengangs wird ein Programmausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang,
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte in den jeweiligen Modulen,
- c) Einrichtung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses,
- d) Entscheidung über Widersprüche, die nicht das Prüfungsverfahren betreffen,
- e) Entwurf zur Änderung dieser Ordnung.

(2) Dem Programmausschuss gehören an:

- a) eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer aus dem Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung (ZHW),
- b) zwei Hochschullehrerinnen bzw. zwei Hochschullehrer aus der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft, die durch die Person nach § 3 Absatz 2 a vorgeschlagen werden. Dem Vorschlag sollte nach Möglichkeit Folge geleistet werden.
- c) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Für die Mitglieder nach Buchstaben a bis d wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Programmausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 a und b eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Programmausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 a bis c beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds nach Absatz 2 d ein Jahr.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Programmausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft,
- b) ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Programmausschuss gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist gleichzeitig die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie der Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Spezifisches Kriterium für die Zulassung zum Studiengang ist die wissenschaftliche Einbindung, die Tätigkeit an einer Hochschule und die eingeschlagene akademische Laufbahn. Zugelassen werden deshalb nur Personen mit einem wie oben beschriebenen Hochschulabschluss. Es gibt keine Fachbegrenzung. Der Erwerb eines Bachelor-Grades berechtigt nicht zur Zulassung zum Studiengang „Master of Higher Education“.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer Hochschule z. B. als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Lehrbeauftragte wissenschaftlich tätig sein. Sie müssen für die Zulassung zum Studiengang an einer Hochschule beschäftigt sein oder durch ein Stipendium und ein Betreuungsverhältnis in die Hochschule eingebunden sein. Weiterhin können Personen zugelassen werden, die nach einer Begutachtung durch das zuständige Institut der Hochschule mit wissenschaftlicher Lehre beauftragt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt einmal jährlich zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist für das Sommersemester 2006 der 1. März, ab 2007 jeweils der 15. Januar eines Jahres.

(4) Die Bewerbung erfolgt schriftlich und formlos an das Sekretariat des ZHW. Die Bewerbung soll den Bezug zu einer Hochschule erkennen lassen. Beizufügen sind die beglaubigte Kopie eines Hochschulabschlusszeugnisses und ein Lebenslauf.

(5) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrages.

(6) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt.

(7) Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Das studentische Mitglied wirkt an diesen Entscheidungen

nur beratend mit. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung des Hochschulabschlusses und der wissenschaftlichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Akademischer Nachwuchs in der Qualifikationsphase zum Eintritt in eine Professur hat gegenüber externen Lehrbeauftragten Vorrang. Bei bis zu 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze können Bewerberinnen und Bewerber eine bevorzugte Berücksichtigung finden, die aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind (Härtefallregelung).

§ 6

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Der Studiengang umfasst die Einführungsveranstaltung und ein modulares Lehrprogramm, bestehend aus den vier Modulen Planungs-, Leitungs-, Methoden- und Medienkompetenz sowie einem Abschlussmodul. Die Inhalte der Module sind in der „Modulbeschreibung“ dargestellt. Das ZHW ist verpflichtet, die Einführungsveranstaltung und die Modullehrveranstaltungen mindestens jedes zweite Semester anzubieten. Das ZHW bestimmt zu Beginn jedes Semesters die Mindest- und Maximalteilnehmerzahl der einzelnen Lehrveranstaltungen. In begründeten Einzelfällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modul-inhalte modifizieren.

(3) Die Einführungsveranstaltung gibt einen Überblick über Arbeitsfelder und Forschungsschwerpunkte der Hochschuldidaktik, eingebettet in ihre historische Entwicklung. Die Studierenden lernen den Stellenwert der Hochschul-lehre im Selbstverständnis der Universität kennen. Die Herausforderungen aktueller Hochschulentwicklung werden mit den vier Modulen und Kompetenzbereichen des Studiengangs in Verbindung gesetzt.

§ 7

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Die Module Planungs-, Leitungs-, Methoden- und Medienkompetenz bestehen aus jeweils zwei Teilmodulen. Die Studierenden müssen die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Lehrveranstaltung aus jedem der acht Teilmodule nachweisen können. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls müssen innerhalb eines Studienjahres absolviert und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und

Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus den folgenden Modulen:

- Modul 1: Planungskompetenz,**
- Modul 2: Leitungskompetenz,**
- Modul 3: Methodenkompetenz,**
- Modul 4: Medienkompetenz,**
- Modul 5: Abschlussmodul.**

Modul 1: PLANUNGSKOMPETENZ

Inhalt:

Das Modul „Planungskompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, einzelne Stunden, eine Lehrveranstaltung oder eine ganze Veranstaltungssequenz inhaltlich zu planen, Ziele zu definieren, sie organisatorisch zu begleiten, die Ergebnisse zu kontrollieren und zu evaluieren. Die Elemente des Moduls sind untergliedert in vorbereitende Aspekte (Teilmodul 1.1: Veranstaltungsplanung & Unterrichtsorganisation) sowie auswertende Teile (Teilmodul 1.2: Qualität, Evaluation & Prüfungen). Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (beispielsweise mit einer Klausur).

Als Kerninhalte sind festgelegt:

1. Kursplanung,
2. Studien- und Lernorganisation,
3. Entwicklung von Lehr- und Lernzielen,
4. Qualität,
5. Evaluation,
6. Prüfungen.

Diese Inhalte werden am exemplarischen Fall unter Heranziehung einschlägiger Empirie und Theorie dargestellt.

Qualifikationsziele:

1. Die Studierenden sind in der Lage, einzelne Stunden, eine Lehrveranstaltung oder eine ganze Veranstaltungssequenz inhaltlich zu planen.
2. Sie können Veranstaltungen in einen Studiengang begründet einordnen und einbinden.
3. Sie kennen die Managementabläufe der Studienorganisation.
4. Sie können Lehr- und Lernziele definieren und abgleichen.
5. Sie kennen Qualitätssicherungsverfahren und Qualitätsarten.
6. Sie können begründete Qualitätsaussagen treffen.

7. Sie kennen Evaluationsarten sowie wissenschaftliche Erhebungs- und Auswertungsverfahren.
8. Sie können ihre eigenen und andere Veranstaltungen evaluieren.
9. Sie kennen Vorzüge und Nachteile verschiedener Prüfungstypen.
10. Sie können Leistungsnachweise einholen.
11. Sie können bei Prüfungen ihrer Position entsprechend kompetent mitwirken.

Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M1 – Planungskompetenz“.

Lehr- und Lernform:

M1.1: Veranstaltungsplanung & Unterrichtsorganisation

M1.2: Qualität, Evaluation & Prüfungen

Veranstaltungsform: Blockseminare (Workshops), Lektüreliste

Unterrichtssprache: Deutsch oder Englisch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul baut auf den Kenntnissen der Einführungsvorlesung auf und ist Grundlage für das Abschlussmodul. Es ist prinzipiell auch in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.

Prüfungsformen:

Referat, mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder ein anderer schriftlicher Leistungsnachweis.

Arbeitsaufwand der Teilleistungen:

(Lektüreliste	1 cp)
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M1.1	4 cp)
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M1.2	4 cp)
(Modulprüfung	1 cp)

Gesamtaufwand des Moduls: 10 cp

Häufigkeit des Angebots: Jährlich

Dauer:

Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Modul 2: LEITUNGSKOMPETENZ

Inhalt:

Das Modul „Leitungskompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, den Lernprozess mit seinen Unwägbarkeiten zu steuern, d.h. mit der Lernsituation, dem Lernstoff und den Lernbedingungen verantwortlich umzugehen. Das Modul ist untergliedert in Aspekte der Lerngruppe (Teilmodul 2.1: Kommunikation & Prozesssteuerung) sowie in Aspekte der Lehrkraft (Teilmodul 2.2: Dimensionen der Leitungs-

persönlichkeit). Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (beispielsweise mit einem Forschungsreferat).

Als Kerninhalte sind festgelegt:

1. Leitungs- und Interaktionsstile,
2. Team-, Hierarchie- oder Prozesssteuerung,
3. Dynamik in Lerngruppen,
4. Theorie und Praxis der Gesprächsführung,
5. Beurteilung und Feedback.

Qualifikationsziele:

1. Die Studierenden sind sich über Varianten von Leitungs- und Interaktionsstilen im Klaren.
2. Sie können über Elemente hierarchischer, teamorientierter oder prozessualer Steuerung reflektieren.
3. Die Studierenden können Lernprozesse mit ihren Unwägbarkeiten steuern.
4. Sie beherrschen die Dynamik von Lehr-Lernveranstaltungen dergestalt, dass Lernende im Hinblick auf Motivation und Aufmerksamkeit folgen können.
5. Sie können beteiligungsfördernde und motivierende Leitungsstrukturen für ihre jeweilige Fachkultur nutzbar machen.
6. Sie kennen gruppen- und organisationsrelevante Dynamiken.
7. Sie kennen die Moderationsmethode und können diese aktiv einsetzen.
8. Sie kennen die Theoreme der Kommunikationspsychologie.
9. Sie sind geübt in der Gesprächsführung in Einzelgesprächen und Lerngruppen.
10. Sie sind geübt in der Durchführung von Feedbackgesprächen.

Die zugehörigen Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M2 – Leitungskompetenz“.

Lehr- und Lernform:

M2.1: Kommunikation & Prozesssteuerung

M2.2: Dimensionen der Leitungspersönlichkeit

Veranstaltungsform: Blockseminare (Workshops), Lektüreliste

Unterrichtssprache: Deutsch oder Englisch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul baut auf den Kenntnissen der Einführungsvorlesung auf und ist Grundlage für das Abschlussmodul. Es ist prinzipiell auch in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.

Prüfungsformen:

Referat, mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder ein anderer schriftlicher Leistungsnachweis.

Arbeitsaufwand der Teilleistungen:

(Lektüreliste	1 cp)
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M2.1	4 cp)
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M2.2	4 cp)
(Modulprüfung	1 cp)

Gesamtaufwand des Moduls: 10 cp

Häufigkeit des Angebots: Jährlich

Dauer:

Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Modul 3: METHODENKOMPETENZ**Inhalt:**

Das Modul „Methodenkompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, zielgruppen- und sachorientiert ein angemessenes Methodenspektrum einzusetzen, das sich an den Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden orientiert. Das Modul unterteilt sich in die Perspektive der Lehrenden (Teilmodul 3.1: Lehre, Didaktik & Unterrichtsmethoden) sowie die Perspektive der Lernenden (Teilmodul 3.2: Lernumgebungen & Lernmethoden). Als Modulabschluss dient eine Prüfung, die beispielsweise als Unterrichtsentwurf vorgelegt wird.

Als Kerninhalte sind festgelegt:

1. Lern- und Unterrichtstheorien,
2. Moderation,
3. Präsentation und Visualisierung,
4. Microteaching,
5. Didaktische Phantasie.

Qualifikationsziele:

1. Die Studierenden kennen den aktuellen Stand der Lern- und Unterrichtstheorien.
2. Sie kennen ein umfassendes Methodenspektrum innerhalb variabler Lernumgebungen.
3. Sie können das Spektrum auf lerntheoretischem Hintergrund kritisch beurteilen.
4. Sie verwenden diese Methoden zielgruppenorientiert und wandeln sie ab.
5. Sie treffen sachorientierte Entscheidungen über angemessene Aneignungs-, Visualisierungs- und Präsentationmethoden.

6. Die Studierenden entwickeln fachspezifisch geeignete Methodenzusammenstellungen, welche sich an den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden orientieren.

7. Sie regen Neuerungen an und können diese sukzessiv in das Lehrgeschehen einbinden.

Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M3 – Methodenkompetenz“.

Lehr- und Lernform:

M3.1 Lehre, Didaktik & Unterrichtsmethoden

M3.2 Lernumgebungen & Lernmethoden

Veranstaltungsform: Blockseminare (Workshops), Lektüreliste

Unterrichtssprache: Deutsch oder Englisch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul baut auf den Kenntnissen der Einführungsvorlesung auf und ist Grundlage für das Abschlussmodul. Es ist prinzipiell auch in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.

Prüfungsformen:

Referat, mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder ein anderer schriftlicher Leistungsnachweis.

Arbeitsaufwand der Teilleistungen:

(Lektüreliste	1 cp)
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M3.1	4 cp)
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M3.2	4 cp)
(Modulprüfung	1 cp)

Gesamtaufwand des Moduls: 10 cp

Häufigkeit des Angebots: Jährlich

Dauer:

Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Modul 5: MEDIENKOMPETENZ**Inhalt:**

Das Modul „Medienkompetenz“ beschreibt die Fähigkeit, die neuen Medien- und Kommunikationsmöglichkeiten in die Lehre zu integrieren. Vorrangig ist dabei die Fähigkeit, die einschlägige Technologie in ihren Besonderheiten auf empirischer und theoretischer Basis beurteilen zu können. Rein technische Funktionalitätenschulungen werden nicht vorgenommen. Das Modul enthält die medienwissenschaftliche Perspektive auf neue Medien (Teilmodul 4.1: Multimedia & Hypermedia) sowie die bildungswissenschaftliche

Perspektive auf Lernszenarien unter Verwendung aktueller Systeme (Teilmodul 4.2: E-Learning & Blended Learning).

Als Kerninhalte sind festgelegt:

1. Grundlagen von Multimedia,
2. Präsentation mit Neuen Medien,
3. Lernen im Internet und Intranet,
4. Lernen mit Hypersystemen.

Qualifikationsziele:

1. Die Studierenden sind über die Software- und Hardware-Medienausstattung der Universität informiert und können die Supportsysteme nutzen (Video- und Audioschulungen, Web-Publishing, Lernplattformen usw.).
2. Sie kennen die Grundlagen der multimedialen Bild-, Audio- und Videoformate und den jeweiligen Geräteein-satz.
3. Sie kennen die Besonderheiten von Hyperstrukturen gegenüber analog-linearen Materialien.
4. Die Studierenden sind auf dem aktuellen Stand der technologischen Lernsupportsysteme der Hamburger Hochschulen.
5. Sie sind fähig, neue Medien in den Unterricht zu integrieren.
6. Sie können didaktisch angemessene Lernszenarien unter Einbezug neuer Technologien entwickeln (Blended Learning).
7. Sie können Materialien mit Hilfe des Inter- oder Intranet bereitstellen.
8. Sie wissen, wie sie technologievermittelte Kommunikation in ihre Lehre einbinden und ihre Besonderheiten angemessen moderieren.

Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M4 – Medienkompetenz“.

Lehr- und Lernform:

M4.1 Multimedia & Hypermedia

M4.2 E-Learning & Blended Learning

Veranstaltungsform: Blockseminare (Workshops), Lektüreliste

Unterrichtssprache: Deutsch oder Englisch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul baut auf den Kenntnissen der Einführungsvorlesung auf und ist Grundlage für das Abschlussmodul. Es ist prinzipiell auch in anderen pädagogischen Studiengängen verwendbar.

Prüfungsformen:

Referat, mündliche Prüfung, Klausur oder ein anderer schriftlicher Leistungsnachweis.

Arbeitsaufwand der Teilleistungen:

(Lektüreliste)	1 cp
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M4.1)	4 cp
(Besuch einer Lehrveranstaltung aus dem Teilmodul M4.2)	4 cp
(Modulprüfung)	1 cp

Gesamtaufwand des Moduls: 10 cp

Häufigkeit des Angebots: Jährlich

Dauer:

Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Modul 5: ABSCHLUSSMODUL

Inhalt:

Im Abschlussmodul geht es darum, das im Studiengang erworbene Wissen und die in den einzelnen Modulen ausgebildeten Kompetenzen zusammenzuführen, für die eigene Lehre zu integrieren, den Transfer in die Praxis zu reflektieren sowie den Stand der eigenen Kompetenzentwicklung zu dokumentieren und überzeugend nach außen zu präsentieren. Das Modul enthält das Praxisbegleitseminar (M5.1), das die Anfertigung eines Lehrportfolios als Master-Thesis (M5.2) vorbereitet. Im Praxisbegleitseminar wird ein Lehrversuch geplant, durchgeführt, dokumentiert und in der Seminargruppe durch Peer-Hospitationen kritisch reflektiert. Dokumentation und Reflexion des Lehrversuchs können Bausteine für das Lehrportfolio darstellen. In der mündlichen Prüfung (M5.3) sollen die unterschiedlichen Aspekte des Lehrportfolios und die damit zusammenhängenden Wissensbereiche dargestellt und theoretisch fundiert argumentativ vertreten werden können.

Als Kerninhalte sind festgelegt:

1. Praxisbegleitseminar mit eigenem Lehrversuch und Peer-Hospitationen,
2. Erstellung einer Master-Thesis in Form eines Lehrportfolios,
3. Mündliche Prüfung.

Qualifikationsziele:

1. Die Studierenden können ihre erworbenen Planungs-, Leitungs-, Methoden- und Medienkompetenzen am Beispiel eines im Rahmen des Praxisbegleitseminars durchgeführten Lehrversuchs in die eigene Lehre transferieren.
2. Sie können Vorgehensweisen bei Planung und Leitung sowie Methoden und Medien für eine Lehrveranstaltung systematisch und theoretisch begründet auswählen.

3. Sie können die Planung und Leitung ihrer Lehrveranstaltungen sowie die Anwendung von Methoden und Medien in der eigenen Lehrpraxis dokumentieren und reflektieren.
4. Sie können bei Peer-Hospitationen im Rahmen des Praxisbegleitseminars anderen zu ihrem Lehrversuch in Hinblick auf Planungs-, Leitungs-, Methoden- und Medienkompetenz fachlich fundiert und in angemessener Form Feedback geben.
5. Sie können in einem Lehrportfolio (Master-Thesis) ihre Lehrtätigkeit und ihre Vorgehensweise bei Planung, Leitung, Methoden- und Medienanwendung dokumentieren, in theoretische Bezüge einbetten und die Umsetzung in der Praxis sowie den eigenen Stand der Kompetenzentwicklung kritisch reflektieren.
6. Sie können im Fachgespräch einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Aspekten von Hochschullehre (aus den Bereichen Planung, Leitung, Methoden oder Medien) aktuelle theoretische Bezüge herstellen, ihre Bedeutung für die Hochschullehre allgemein und für ihre konkrete Lehrtätigkeit herausarbeiten und sich im Spannungsfeld unterschiedlicher theoretischer und praktischer Ansätze positionieren.

Das Praxisbegleitseminar wird von einem/r hauptamtlich Lehrenden durchgeführt. Es findet anteilig je zur Hälfte im dritten bzw. vierten Semester des Regelstudienverlaufs statt. Die zum Modul gehörenden Veranstaltungen erhalten die Kennzeichnung „M5 – Abschlussmodul“.

Lehr- und Lernform:

Veranstaltungsform: Praxisbegleitseminar

Unterrichtssprache: Deutsch oder Englisch

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul baut auf den Kenntnissen der Einführungsvorlesung sowie der Module 1 bis 4 auf. Es dient der systematischen wissenschaftlichen Reflexion der eigenen Lehrtätigkeit.

Prüfungsformen:

mündliche Prüfung

Arbeitsaufwand der Teilleistungen:

Praxisbegleitseminar (M5.1)	4 cp
Masterarbeit (M5.2)	15 cp
Mündliche Abschlussprüfung (M5.3)	1 cp

Gesamtaufwand des Moduls: 20 cp

Häufigkeit des Angebots: Jährlich

Dauer:

Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Der Charakter aller Lehrveranstaltungen ist anwendungsorientiert und erfordert eine aktive Beteiligung der Studierenden. Die Teilnehmenden führen Methodenübungen durch und erarbeiten Lehrbeispiele, die sie präsentieren.

(2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) die Einführungsveranstaltung zur Schaffung eines theoretischen Fundaments für den Studiengang,
- b) Blockseminare (Workshops) zur ausführlicheren Auseinandersetzung mit den Schlüsselthemen eines Stoffgebietes anhand von Übungen und Methoden zur Aneignung hochschuldidaktischer Kompetenzen,
- c) das Praxisbegleitseminar, in dem die Lehrpraxis der Teilnehmenden und die Entwicklung ihrer Lehrkompetenz begleitet und vor einem theoretischen Hintergrund reflektiert wird.

(3) Für die Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sowie die Bestimmung der Lehrenden erfolgt in jährlichen Studienablaufplänen, die vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Dabei wird dem Anspruch eines trans- und interdisziplinären sowie praxisorientierten Lehrangebots Rechnung getragen.

(5) Lehrveranstaltungen umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Die Teilnahme an in Blockform durchgeführten Veranstaltungen entspricht dem jeweiligen zeitlichen Äquivalent.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen absolviert wurden, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 10

Nachteilsausgleich für Behinderte
und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11

Prüfungsberechtigung

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfungsberechtigt für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden.

(3) Lehrende anderer Fakultäten können ebenfalls auf Antrag beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss als Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsberechtigung erhalten. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Antrag auf Prüfungsberechtigung. Die Prüfungsberechtigung wird für zwei Jahre ausgesprochen und kann jeweils auf Antrag verlängert werden.

§ 12

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 10% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden. Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema mit anschließender Fachdiskussion. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert höchstens 30 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

d) Schriftliche Hausarbeit

Eine schriftliche Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas, das den Inhalt einer Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

e) Einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul zu Beginn des Semesters verbindlich bekannt gegeben.

(6) Der Veranstalter legt fest, ob die Modulprüfungen in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden.

(7) Die Bewertung der Klausuren und anderer schriftlicher Leistungsnachweise soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen und Referaten ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. nach dem Referat bekannt zu geben.

§ 13

Zulassung zur Master-Thesis und zur mündlichen Prüfung, Zeitpunkt

Die Zulassung zur Master-Thesis und zur mündlichen Prüfung wird schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses beantragt. Dem Antrag beizufügen sind die studienbegleitenden Leistungsnachweise aus den Modulprüfungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxisbegleitseminar. Die Prüfung soll nicht später als ein halbes Jahr nach erfolgreicher Absolvierung des Praxisbegleitseminars stattfinden.

§ 14

Master-Thesis

(1) Die Prüflinge haben eine Master-Thesis vorzulegen. Die Erarbeitung der Thesis soll einschließlich der Eingrenzung des Themas, der Rechercharbeiten sowie der schriftlichen Abfassung einer Arbeitsbelastung (Workload) von 450 Stunden (15 cp) entsprechen.

(2) Die Master-Thesis soll in Form eines Lehrportfolios erstellt werden, das die Dokumentation und Reflexion ausgewählter Werkstücke der eigenen, im Kontext ihrer Lehrtätigkeit durchgeführten Lehre der Studierenden enthält und einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu hochschuldidaktischen Themen der Lehre aufweist. Die Ausgestaltung regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Sie soll 40 bis 50 Seiten umfassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung

erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben bzw. fristgemäß einzusenden (Posteingang). Der Abgabzeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 2.

(7) Der Master-Thesis ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Master-Thesis selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Master-Thesis nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Master-Thesis noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 15

Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 11) schriftlich zu beurteilen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt oder beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachten zwei Notenstufen oder mehr, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und

Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Master-Thesis werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 16

Mündliche Prüfung

Das Masterstudium wird mit einer mindestens halbstündigen und maximal einstündigen mündlichen Prüfung (1 cp) als Einzelprüfung über den Stoff des Studiengangs abgeschlossen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

§ 17

Wiederholung der Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

Grundsätzlich soll die Wiederholungsprüfung in der gleichen Prüfungsform stattfinden wie beim ersten Prüfungsversuch. Im begründeten Ausnahmefall kann die erste Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Nachprüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und eine bzw. einen weiteren Prüfenden des Studienganges erfolgen. Alternativ kann die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang zehn Seiten nicht überschreiten darf. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt

durch Teilnahme an einer Klausur aus dem betreffenden Modul an einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Klausurtermin. Dieser Klausurtermin soll nicht später als drei Monate nach der vorhergehenden Prüfung liegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Bei den Teilprüfungsleistungen werden im Falle des Wechsels der Lehrveranstaltung Wiederholungsversuche angerechnet.

(3) Die Master-Thesis kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung, Masterarbeit bzw. mündliche Abschlussprüfung) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Noten lauten:

von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

(4) Die Prüfung für den „Master of Higher Education“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit und in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 35 Prozent), aller Modulprüfungen (Gewichtung zu 60 Prozent) und der mündlichen Abschlussprüfung (Gewichtung zu 5 Prozent). Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= ausreichend;

(7) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

(8) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der Widerspruch beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zulässig.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERZGG). § 19 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne von Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen.

Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Verleihung des Mastergrades, Abschlussurkunde

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad des „Master of Higher Education“ auf Grund der bestandenen Modulprüfungen, der erfolgreichen Master-Thesis sowie der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung im Sinne von § 7 Absätze 14 und 16 dieser Ordnung.

(2) Nach bestandener Masterprüfung händigt die bzw. der Prüfungsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades aus. In der Urkunde werden die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten belegten Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt (Diploma Supplement).

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewähren.

§ 24

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2006 aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2006 das Studium im Ergänzungsstudiengang „Lehrqualifikation für Wissenschaft und Weiterbildung“ aufgenommen haben, gilt die Ordnung vom 9. April 2002 (Amtl. Anz. Nr. 68 vom 16. Juni 2003). Nach dem 15. April 2007 ist ein Abschluss auf der Basis der Prüfungsordnung vom 9. April 2002 nicht mehr möglich.

Hamburg, den 15. Februar 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 827